

Aktenzeichen: 2 AZN 97/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 26. März 1984

- 2 AZN 97/84 -

I. Arbeitsgericht
Wuppertal

Urteil vom 6. Juli 1983
- 6 Ca 1727/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 25. November 1983
- 9 Sa 1308/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 97/84

9 Sa 1308/83 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. März
1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. November 1983 - 9 Sa 1308/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form begründet worden ist.

1. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat u n d eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufochtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122 = AP Nr. 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision).

2. Diese Anforderungen erfüllt die Begründung der Beschwerde nicht.

a) Die Beklagte rügt, das Berufungsgericht habe sich im vorliegenden Fall mit einer Verdachtskündigung zu befassen gehabt. Betrachte man die Begründung des Landesarbeitsgerichts unter dem Gesichtspunkt der Verdachtskündigung, so gehe daraus hervor, daß das Landesarbeitsgericht in Abweichung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in mehreren angezogenen Entscheidungen für die Verdachtskündigung den Rechtsgrundsatz aufgestellt habe, daß der Arbeitgeber die strafbare oder pflichtwidrige Handlung des Arbeitnehmers zu beweisen habe. Dieser Grundsatz lasse sich zweifelsfrei den Urteilsgründen entnehmen, auch wenn der Begriff der Verdachtskündigung als solcher nicht verwendet worden sei.



b) Mit dieser Begründung wirft die Beklagte dem Berufungsgericht sachlich lediglich eine angeblich unrichtige Rechtsanwendung vor. Das Landesarbeitsgericht hat die von der Klägerin angegriffene Kündigung überhaupt nicht unter dem Gesichtspunkt der Verdachtskündigung überprüft. Das ergibt sich eindeutig aus den vom Berufungsgericht beschriebenen Voraussetzungen für eine verhaltensbedingte Kündigung und aus der Beweiswürdigung, die zu dem Ergebnis kommt, die Beklagte könne der Klägerin keineswegs vorhalten, sich in irgendeiner Weise inkorrekt verhalten zu haben. Danach verbleibt gegen die Klägerin auch nicht der Verdacht eines strafbaren Verhaltens. Sowohl aus diesem Grunde als auch wegen der Begründung der Kündigung durch die Beklagte hatte das Landesarbeitsgericht keinen Anlaß für die Prüfung, ob die Kündigung wegen eines gegen die Klägerin bestehenden Verdachts strafbaren Verhaltens gerechtfertigt sein könnte. Die Kündigung vom 28. Juni 1982 ist von der Beklagten mit dem massiven, nach der Würdigung des Berufungsgerichts unberechtigten Vorwurf begründet worden, die Klägerin habe Eigentum des Kindergartens St. Theresi entwendet. Nach dem Tatbestand des anzufechtenden Urteils hat die Beklagte diesen Vorwurf im Verlauf des Prozesses auch nicht dahin eingeschränkt, es bestehe insoweit jedenfalls der Verdacht eines strafbaren Verhaltens. Eine Kündigung wegen behaupteter Pflichtverletzungen ist aber nicht schon dann als Verdachtskündigung zu behandeln und zu würdigen, wenn für den Vorwurf, vertragswidrig oder strafbar gehandelt zu haben, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Kündigungsschutzprozeß nicht der volle Beweis erbracht wird. Es ist vielmehr darauf abzustellen, wie der Arbeitgeber seine Kündigung insgesamt begründet hat (Urteil des Senate

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vom 22. September 1977 - 2 AZR 722/75 -).

c) Die weiteren Rügen, das anzufechtende Urteil beruhe auf mehreren Verfahrensverletzungen, reicht schon deswegen nicht zur Begründung der Beschwerde aus, weil im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf Verfahrensverstöße gleich welcher Art und welchen Gewichts gestützt werden kann (BAG 32, 228 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)